

Richtlinie Mastschweine

2021.1

Kriterienkatalog für die Haltung und
Behandlung von Mastschweinen



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Grundlegendes und Ziele	5
1.2	Geltungsbereich	6
1.3	Verantwortlichkeiten	6
1.4	Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung.....	7
1.4.1	Begriffe.....	7
1.4.2	Abkürzungen, Zeichenerklärung	7
2	Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System	8
2.1	Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten	8
2.2	Bereitschaft zu Kontrollen	8
2.3	Meldepflichten	8
2.4	Betriebsbeschreibung	9
2.5	TSL-Eigenkontrolle.....	9
2.6	Sachkunde	9
2.7	Fortbildung	10
2.8	Allgemeiner Gesundheitszustand der Tiere.....	10
3	Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb	11
3.1	Wirtschaftsweise	11
4	Anforderungen an die Tierhaltung	12
4.1	Bestandsobergrenzen	12
4.2	Eingriffe an Tieren.....	12
4.3	Ausgestaltung der Funktionsbereiche.....	13
4.4	Fütterung und Tränkung.....	13
4.5	Stallklima	14
4.6	Kontrolle der Tierhaltung.....	14
4.7	Behandlung im Krankheitsfall.....	15
5	Zusätzliche Anforderungen für die Einstiegsstufe.....	17
5.1	Haltungsform	17
5.2	Platzangebot	18
5.3	Beschäftigungsmaterial.....	19
5.4	Tierkomfort	19
6	Zusätzliche Anforderungen für die Premiumstufe	20

6.1	Bodengestaltung, Einstreu	20
6.2	Platzangebot	20
6.3	Liegebereich.....	21
6.4	Auslauf	21
6.5	Beschäftigungsmaterial.....	22
7	Tierbezogene Kriterien	23
7.1	Erfassung und Dokumentation.....	23
7.2	Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten	23
7.2.1	Überschreitung von Grenzwerten	23
7.2.2	Überschreitung von Schwellenwerten.....	24
7.3	Erfassung von tierbezogenen Kriterien am Einzeltier	24
7.3.1	Verschmutzungen	24
7.3.2	Zustand der Schwänze	25
7.3.3	Bewegungsapparat	25
7.3.4	Hautverletzungen	25
7.3.5	Ohr- und Flankenverletzungen	26
7.3.6	Körperkondition	26
7.3.7	Kümmerer.....	26
7.4	Erfassung von tierbezogenen Kriterien am Gesamtbestand	27
7.4.1	Zustand der Schwänze	27
7.4.2	Tierverluste.....	27
7.5	Erfassung von tierbezogenen Kriterien am Schlachtunternehmen.....	27
7.5.1	Lungenbefunde	27
7.5.2	Leberbefunde	28
7.5.3	Zustand der Schwänze	28
8	Anforderungen an den Transport von Mastschweinen zum Schlachtunternehmen ...	29
8.1	Sachkunde und Zulassung der Transportunternehmen	29
8.2	Transportdauer und Transportstrecke	29
8.3	Transportbedingungen	29
9	Anforderungen an den Transport der Mastläufer	32
9.1	Sachkunde des Tiertransporteurs und Zulassung der Transportunternehmen	32
9.2	Transportdauer und Transportstrecke	32
9.3	Transportbedingungen	32
9.4	Umgang mit den Tieren.....	32

10	Anhang	33
10.1	Liste "Reserveantibiotika"	33
10.2	Literaturhinweise	34
11	Mitgeltende Unterlagen	35
11.1	Handbuch zur Erfassung von tierbezogenen Kriterien – Mastschweine	35
11.2	TBK-Erfassungsbogen – Mastschweine	35
11.3	TBK-Ergebnisübersicht – Mastschweine	35
11.4	Abgabe von TSL-Mastschweinen an ein TSL-Schlachtunternehmen	35
11.5	Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Tier-Fressplatz-Verhältnis nach Art der Fütterung	13
Tabelle 2:	Fressplatzbreiten nach Gewicht	13
Tabelle 3:	Platzangebot im Stall nach Lebendgewicht - Einstiegsstufe - für Betriebe erstzertifiziert ab dem 01.01.2021	18
Tabelle 4:	Liegebereich im Stall nach Lebendgewicht - Einstiegsstufe - für Betriebe erstzertifiziert ab dem 01.01.2021	18
Tabelle 5:	Platzangebot im Stall nach Lebendgewicht - Einstiegsstufe - für Betriebe erstertifiziert bis zum 31.12.2020	19
Tabelle 6:	Platzangebot im Stall nach Lebendgewicht - Premiumstufe	20
Tabelle 7:	Liegebereich im Stall nach Lebendgewicht - Premiumstufe	21
Tabelle 8:	Auslauffläche nach Lebendgewicht - Premiumstufe	21
Tabelle 9:	Übersicht der TSL-Anforderung an den Transport zum Schlachtunternehmen	31
Tabelle 10:	Liste "Reserveantibiotika"	33

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche Tierschutzlabel-System (TSL-System) steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und die Verarbeitung bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel. Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen dann weitere Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

Liebe Leser*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Inhaberinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

1.2 Geltungsbereich

Die Richtlinie Haltung Mastschweine regelt die Haltung von Mastschweinen in der Einstiegs- und Premiumstufe auf einem Betrieb inklusive all seiner zugehörigen Stallungen.

1.3 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss ein Ansprechpartner benannt werden, der für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der Tierhaltung und die Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist.

1.4 Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung

1.4.1 Begriffe

Beschäftigungsplatz

Ein Beschäftigungsplatz stellt den Zugang zu den vorhandenen Beschäftigungsmaterialien je Tier dar. Dabei richtet sich der je Tier zur Verfügung zu stellende Platz nach der Schulterbreite der Tiere. Als Bemessungsgrundlage ist die Fressplatzbreite (siehe Kapitel 4.4, Tabelle 2) heranzuziehen.

K.O.-Anforderung K.O.

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das Tierschutzlabel-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Nutzungsart

Nutzungs- beziehungsweise Haltungsbereich einer Tierart, in dieser Richtlinie ist die Nutzungsart Mastschweine gemeint.

1.4.2 Abkürzungen, Zeichenerklärung

dB	Dezibel, Einheit der Lautstärke Dezibel
MU	Mitgeltende Unterlage
QS	QS-Prüfsystem, organisiert durch die Qualität und Sicherheit GmbH
TierSchNutzTV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
TierSchIV	Tierschutz-Schlachtverordnung
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
→	Verweis auf weitere Labeldokumente wie Richtlinien und Checklisten

2 Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung EG 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit der deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung und der Tierschutztransportverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.1 Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten

Alle in diesen Richtlinien erforderlichen Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt werden und auf den Betrieben zur Einsicht bereit liegen.

Die Konformität von zugekauften Mastläufern ist durch die Kopie des aktuellen Konformitätszertifikats des Lieferanten der betreffenden Tiere und durch Kennzeichnung der Tiere auf warenbegleitenden Dokumenten nachzuweisen. **K.O.**

Eine Wareneingangsprüfung zur Prüfung der Anforderungen des vorgenannten Absatzes ist bei Annahme der Mastläufer kontinuierlich vom Mäster durchzuführen und zu dokumentieren.

Alle für eine Berechnung des Warenflusses notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente müssen auf den Betrieben stets im Original zur Einsicht bereit liegen oder während des Audits zugänglich gemacht werden können. Aus diesen Dokumenten muss die Plausibilität der Warenströme abzuleiten sein. **K.O.**

2.2 Bereitschaft zu Kontrollen

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen.

Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes jederzeit Zugang zu allen für die Mastschweinehaltung relevanten Bereichen (Stall, Auslauf) zu gewähren.

2.3 Meldepflichten

Der Tierhalter ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund umgehend zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QS-Zertifikat, Bio-Zertifikat) oder melde- oder anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind.

Weiterhin sind geplante Änderungen auf dem Betrieb zu melden, welche die Haltung der Tiere betreffen (zum Beispiel Umbauten, Neubauten).

Wenn sich auf dem Betrieb Sabotagen oder Einbrüche ereignet haben, ist dies ebenfalls zu melden.

2.4 Betriebsbeschreibung

Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.

In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für Zertifizierung und Risikoeinstufung notwendig sind. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist der → **Betriebsbeschreibungsbogen** zu nutzen.

Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle zeitnah über Änderungen, die die Stammdaten betreffen oder die Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben könnten. Solche Änderungen sind zum Beispiel Änderungen der Bestandszahlen oder Aufnahme weiterer Tierarten.

2.5 TSL-Eigenkontrolle

Alle 12 Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle muss alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches umfassen.

Die Durchführung der Eigenkontrollen ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden.

Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen.

2.6 Sachkunde

Wer im TSL-System Tiere hält oder betreut, muss die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nachweisen.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter bzw. die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt/verfügen:

- a) eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Mastschweinen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- b) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei muss

Erfahrung mit der Haltung von Mastschweinen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.

- c) eine langjährige Praxis (min. 3 Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Mastschweinen, ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.

Der Betriebsleiter bzw. die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en muss/müssen sicherstellen, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult bzw. unterwiesen worden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind. Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).

2.7 Fortbildung

Der Betriebsleiter bzw. die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person, ist verpflichtet, alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Mastschweinen teilzunehmen. Anerkannt werden Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden sowie von externen Veranstaltern.

Fortbildungsbestätigungen müssen vorliegen und mindestens folgende Informationen enthalten: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlichen Hintergrund der Referenten, Namen des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

2.8 Allgemeiner Gesundheitszustand der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszustands auf (zum Beispiel offensichtliche Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, starke Abmagerung).

Die Tiere zeigen keine Abweichungen vom arttypischen Liegeverhalten (zum Beispiel Haufenlage).

Bei Störungen des allgemeinen Gesundheitszustandes und Abweichungen vom arttypischen Liegeverhalten muss der Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen. Diese müssen protokolliert werden.

3 Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb

3.1 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des Tierschutzlabel-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel eine Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer) vergeben wurde.

Ein Tierhalter der Einstiegs- oder Premiumstufe darf innerhalb seines Mastbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegs- oder Premiumstufe liegen. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Tierhalter im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines Mastbetriebs, neben Mastschweinen der Einstiegs- oder Premiumstufe, auch Mastschweine anderer Produktionsstandards zu halten (ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung): **K.O.**

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- Der Tierhalter trifft eine Vereinbarung mit dem Ferkelerzeuger/den Ferkelerzeugern, in welcher geregelt ist, dass TSL-Ferkel und Ferkel anderer Produktionsstandards durch Ohrmarken gekennzeichnet werden, die leicht voneinander zu unterscheiden sind.
- Es werden getrennte Bestandsregister für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsregister aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für Mastschweine anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-TSL-Tiere gekennzeichnet.
- Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre.

Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung dürfen die Tiere, welche nicht nach den TSL-Anforderungen gehalten werden, nicht im TSL-System vermarktet werden. **K.O.**

Ein Tierhalter der Einstiegsstufe darf die Tiere aus seiner Haltung nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

4 Anforderungen an die Tierhaltung

4.1 Bestandsobergrenzen

Ein Systemteilnehmer der Einstiegs- oder Premiumstufe darf innerhalb seines teilnehmenden Betriebes maximal 3.000 Mastschweineplätze bewirtschaften. **K.O.**

In der Premiumstufe können in Ausnahmefällen, nach Einzelfallentscheidung, größere Bestände zugelassen werden.

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung und darf daher in keinem Falle durch die Anzahl aller in einem Mastbetrieb, für den eine Betriebsregistriernummer vergeben wurde, insgesamt vorhandenen Mastschweineplätze überschritten werden. **K.O.**

4.2 Eingriffe an Tieren

Schweine mit kupierten Schwänzen einzustallen und zu halten, ist verboten. **K.O.**¹

Für Mastbetriebe der Einstiegsstufe gilt davon abweichend – je nach Datum der Erstzertifizierung – folgendes:

- Wenn der Betrieb bis zum 31.12.2017 erstzertifiziert wurde: Es dürfen nur Schweine eingestallt und gehalten werden, denen maximal ein Drittel der Schwanzlänge kupiert wurde. Außerdem muss das Halten von Tieren mit unkupierten Schwänzen in einzelnen Gruppen dauerhaft erprobt werden.
- Wenn der Betrieb zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 erstzertifiziert wurde: Schweine mit kupierten Schwänzen einzustallen und zu halten, ist verboten. Im individuellen Einzelfall kann gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung für das Aufstallen von Schweinen mit kupierten Schwänzen erteilt werden. Die Festlegung der Dauer der Ausnahmegenehmigung erfolgt durch die Beratung des Deutschen Tierschutzbundes entsprechend der betrieblichen Voraussetzungen und beträgt maximal ein Jahr.
- Wenn der Betrieb ab dem 01.01.2021 erstzertifiziert wird und grundlegend für alle Betriebe ab dem 01.01.2026 gilt: Es ist verboten, Schweine mit kupierten Schwänzen einzustallen und zu halten.

¹ K.O.: Premiumstufe: Es werden Schweine mit kupierten Schwänzen eingestallt/gehalten.

Einstiegsstufe:

- Wenn der Betrieb bis zum 31.12.2017 erstzertifiziert wurde: Es werden Schweine eingestallt/gehalten, denen mehr als ein Drittel der Schwanzlänge kupiert wurde und/oder es wird nicht in mindestens einer Gruppe das Halten von Schweinen mit unkupierten Schwänzen erprobt.
- Wenn der Betrieb im Zeitraum zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 erstzertifiziert wurde: Es werden Schweine mit kupierten Schwänzen eingestallt/gehalten ohne dass eine gültige Ausnahmegenehmigung vorliegt.
- Wenn der Betrieb ab dem 01.01.2021 erstzertifiziert wurde und für alle Betriebe ab dem 01.01.2026: Es werden Schweine mit kupierten Schwänzen eingestallt/gehalten.

4.3 Ausgestaltung der Funktionsbereiche

Die Buchten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Schweinen eine Trennung in Funktionsbereiche (zum Beispiel Liege-, Fress- und Kotbereich) ermöglichen.

Eine Strukturierung der Bucht durch eine erhöhte Ebene ist zulässig. Die Fläche der erhöhten Ebene kann maximal zu 50 Prozent an das vorgeschriebene Platzangebot angerechnet werden und darf nicht mehr als 40 Prozent der gesamten nutzbaren Fläche ausmachen.

4.4 Fütterung und Tränkung

Futtermittel, die in der Mast eingesetzt werden, dürfen keine gentechnisch veränderten Bestandteile enthalten². **K.O.**

Das Tier-Fressplatz-Verhältnis muss folgendermaßen sein: **K.O.**

Tabelle 1: Tier-Fressplatz-Verhältnis nach Art der Fütterung

Art der Fütterung	Tier-Fressplatz-Verhältnis
rationierte Fütterung	maximal 1:1 Tier pro Fressplatz
ad libitum Fütterung trocken	maximal 3:1 Tiere pro Fressplatz maximal 4:1 Tiere pro Fressplatz in Gruppen ab 30 Tieren
ad libitum Fütterung Brei	maximal 8:1 Tiere pro Fressplatz

Jeder Fressplatz muss so beschaffen sein, dass er frei zugänglich und breit genug ist. Dem Tier muss es möglich sein, eine physiologische Körperhaltung einzunehmen.

Folgende Fressplatzbreiten müssen mindestens vorgehalten werden:

Tabelle 2: Fressplatzbreiten nach Gewicht

Körpergewicht	Fressplatzbreiten
30 bis < 50 kg	27 cm
50 kg bis 120 kg	33 cm
> 120 kg	40 cm

Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten, in einem Abstand von mindestens einem Meter, platziert werden muss. **K.O.**

² Als gentechnisch veränderte Futtermittel gelten Futtermittel, die nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet sind oder, soweit es in den Verkehr gebracht wurde, zu kennzeichnen wäre.

Die Tieren müssen aus einer offenen Wasserfläche saufen können (zum Beispiel Schalen- oder Becken-Tränken). Die offenen Tränkeplätze müssen mindestens im Verhältnis 1:36 und je Bucht muss mindestens eine offene Tränke vorhanden sein.

4.5 Stallklima

Das Lüftungssystem und das Management müssen sicherstellen, dass die Schadgaskonzentration in Bereichen gehalten wird, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt. Falls die sensorische Bewertung des Stallklimas während des Audits auffällig ist, muss eine technische Messung erfolgen. Bei Ammoniak-Werten über 10 ppm nach technischer Messung müssen mit dem Deutschen Tierschutzbund Maßnahmen besprochen werden (zum Beispiel Überprüfung durch Stallklimaexperten).

Es müssen funktionsfähige Einrichtungen zur aktiven Luftkühlung oder andere Kühlmöglichkeiten (zum Beispiel Wasservernebelung durch Hochdruck/Besprühung) vorhanden sein und bei Bedarf, vor allem im Sommerhalbjahr (Anfang April bis Ende Oktober), eingesetzt werden. Eine automatische Regelung muss vorhanden sein, zum Beispiel durch einen Temperatur- oder Luftfeuchtigkeitssensor.

In Ställen mit Auslauf muss eine aktive Kühlmöglichkeit durch Sprüheinrichtung/Duschen, Suhlen oder Ähnliches im Auslauf vorhanden sein und bei Bedarf, vor allem im Sommerhalbjahr (Anfang April bis Ende Oktober), eingesetzt werden. Eine automatische Regelung muss vorhanden sein, zum Beispiel durch einen Temperatursensor. Ist dies der Fall, so müssen im Stall keine zusätzlichen Einrichtungen zur Luftkühlung festinstalliert sein.

In Außenklimaställen, deren Buchten direkt an eine offene Stallseite grenzen, müssen im Sommerhalbjahr (Anfang April bis Ende Oktober) ebenfalls Kühlmöglichkeiten durch Sprüheinrichtungen vorhanden sein.

4.6 Kontrolle der Tierhaltung

Der Gesundheitszustand der Tiere muss zweimal täglich durch eine nach Kapitel 2.6 sachkundige Person kontrolliert werden. Die Kontrollgänge sind zu protokollieren.

Werden Tiere beobachtet, die Krankheitssymptome zeigen (zum Beispiel zittern, in der Bewegung eingeschränkt sind, nicht selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufnehmen können) oder verletzt sind (zum Beispiel blutende Wunden, Lahmheiten), sind Gegenmaßnahmen einzuleiten und dies ist mit Angabe des Zustands und der eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu protokollieren.

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen werden und aktuelle Besuchsprotokolle müssen vorhanden sein.

Der Bestand muss mindestens zweimal pro Jahr durch den betreuenden Tierarzt untersucht und der Tierhalter muss in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. Die Besuche müssen mindestens drei Monate auseinander liegen. Ein Besuchsprotokoll ist anzufertigen (zum Beispiel: MU **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

4.7 Behandlung im Krankheitsfall

Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind abzusondern, entsprechend zu versorgen, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. **K.O.**

Die Krankbuchten müssen getrennt von den Mastbuchten liegen und den jeweiligen Anforderungen der Mastbuchten des Betriebes entsprechen. Eine Abtrennung eines Teilbereichs der Mastbucht als Krankbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen oder Verletzungen ist zulässig. Für die Krankbuchten muss kein Auslauf vorgesehen werden. Die Krankbuchten müssen für mindestens vier Prozent der Tiere des Bestandes ausreichen. Sie müssen gesondert gekennzeichnet sein.

Krankbuchten müssen mindestens in zwei Drittel der Fläche (Liegebereich) eingestreut sein. Die Schweine müssen alle gleichzeitig im Liegebereich liegen können. Die Menge an Stroh muss ausreichend sein, um einen direkten Kontakt zwischen Tier und Boden zu verhindern. Die Tränken und das Futter müssen jederzeit für alle Tiere erreichbar sein. Die Besatzdichte darf nicht mehr als die Hälfte der normalen Besatzdichte betragen.

Alle Tierhalter sind verpflichtet, am staatlichen Antibiotikamonitoring teilzunehmen und in die erhobenen Daten Einsicht zu gewähren. **K.O.**³

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig. **K.O.**

Antibiotika als Prophylaxe einzusetzen, ist verboten. **K.O.**

Sofern mehr als 30 Prozent der Tiere eines Bestandes betroffen sind, ist ein der Therapie vorausgehender Resistenztest unerlässlich.

Der Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin (Cephalosporine der dritten und vierten Generation und Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika, siehe Anhang 10.1) ist nicht zulässig. Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis nach ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist. **K.O.**

Sollte es erforderlich sein, aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztestes, vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.

³ K.O., wenn Einblick in die Daten verweigert wird. Sollte ein Betrieb aufgrund seiner zu niedrigen Bestandstierzahl nicht am staatlichen Antibiotikamonitoring teilnehmen können, kann er ebenfalls Einsicht in seine Daten der QS-Antibiotika-Datenbank gewähren. Sollte der Betrieb an keinem offiziellen Antibiotikamonitoring teilnehmen, ist er verpflichtet, in die Behandlungsdokumentation des Tierarztes (Anwendungs- und Abgabebelege) Einblick zu gewähren.

Handelt es sich bei einer Indikation für den Einsatz eines sogenannten Reserveantibiotikums gemäß Anhang 10.1 um eine Erkrankung, bei der am lebenden Tier keine Probe entnommen und daraufhin auch kein Resistenztest durchgeführt werden kann, oder bei der am lebenden Tier keine sinnvolle Probe oder nur eine nicht zu rechtfertigende, stark invasive Probe entnommen werden kann, ist der Einsatz des Wirkstoffes auch ohne Resistenztest zulässig. Die Indikation und die Gründe für den Verzicht auf einen Resistenztest sind explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren. In diesen Fällen ist eine weiterführende Labordiagnostik durchzuführen und zu belegen.

5 Zusätzliche Anforderungen für die Einstiegsstufe

5.1 Haltungsform

Als Haltungsform sind nur Außenklimaställe zulässig. Für Betriebe mit Warmställen, die vor dem 01.01.2021 erstzertifiziert wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2026.

Als Außenklimaställe gelten Ställe mit einer weitgehend ungedämmten Gebäudehülle mit luft- und lichtdurchlässigen Außenwandbauteilen, welche den Schweinen Zugang zu verschiedenen Klimazonen und Außenklimareizen ermöglichen. Die Stallgebäude müssen dabei an mindestens einer Seite überwiegend (mindestens zu 50 Prozent) offen sein, um die Kriterien eines Außenklimastalles zu erfüllen. Das Dach des Stalles kann wärmegeklämt sein. Außenklimaställe müssen außerdem frei belüftet sein und im Falle hoher Temperaturen durch Zusatzlüftungen ergänzt werden.

Zugelassen sind planbefestigter Boden oder Teilspaltenboden. Voll perforierte Stallsysteme sind nicht zulässig. Dabei muss der Liegebereich immer planbefestigt ausgestaltet sein. Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle und/oder eine Drainage aufweisen (Perforationsanteil maximal drei Prozent).

Unterschiedliche Klimazonen zur Etablierung von Funktionsbereichen müssen vorgesehen werden.

Ruhige, zugfreie und trockene Liegeflächen müssen flächendeckend eingestreut sein. Flächen-deckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht.

Im Liegebereich sind Mindesttemperaturen von 16 bis 22 °C (je nach Mastabschnitt) einzuhalten.

Der Bewegungsbereich der Tiere muss direkt an die Offenfront grenzen.

Die offenen Seitenflächen müssen dauerhaft geöffnet sein. Ein Verschluss darf zeitweise ausschließlic durch ein Windbrechnetz erfolgen, wenn die Witterungsverhältnisse die Tiergesundheit beeinträchtigen könnten. Die Zeit und Dauer des Verschlusses ist in allen Fällen mit Angabe des Grundes zu dokumentieren. Das Windbrechnetz muss dabei jederzeit luft- und lichtdurchlässig sein.

5.2 Platzangebot

Für Betriebe, die ab dem 01.01.2021 erstzertifiziert werden, gilt: Im Stall ist mindestens das Platzangebot gemäß Tabelle 3 vorzuhalten. **K.O.**⁴

Tabelle 3: Platzangebot im Stall nach Lebendgewicht - Einstiegsstufe - für Betriebe erstzertifiziert ab dem 01.01.2021

Lebendgewicht	Stallgrundfläche
< 50 kg	0,65 m ² je Tier
50 - 120 kg	1,3 m ² je Tier
> 120 kg	2,1 m ² je Tier

Die Flächen unter Einrichtungen, zum Beispiel Fütterungs- und Beschäftigungsautomat und Tränke, können bei der vorgegebenen Buchtenfläche angerechnet werden, wenn diese nicht direkt auf dem Boden stehen.

Der Liegebereich im Stall muss als inklusiver Bestandteil der Buchtenfläche im Stall das Platzangebot gemäß Tabelle 4 bieten. **K.O.**⁵

Tabelle 4: Liegebereich im Stall nach Lebendgewicht - Einstiegsstufe - für Betriebe erstzertifiziert ab dem 01.01.2021

Lebendgewicht	Liegebereich
< 50 kg	0,25 m ² je Tier
50 - 120 kg	0,60 m ² je Tier
> 120 kg	0,90 m ² je Tier

Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen. Das heißt: Den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 erstzertifiziert wurden, gilt: Im Stall ist mindestens das Platzangebot gemäß Tabelle 5 vorzuhalten. **K.O.**⁶

⁴ K.O., wenn das Gesamtplatzangebot für den Gesamtbestand um mehr als zwei Prozent unterschritten wird.

⁵ K.O., wenn das Platzangebot im Liegebereich nicht den Vorgaben entspricht.

⁶ K.O., wenn das Gesamtplatzangebot um mehr als 2 % für den Gesamtbestand unterschritten wird.

Tabelle 5: Platzangebot im Stall nach Lebendgewicht - Einstiegsstufe - für Betriebe erstertifiziert bis zum 31.12.2020

Lebendgewicht	Stallgrundfläche
< 40 kg	0,55 m ² je Tier
40 - 120 kg	1,10 m ² je Tier
> 120 kg	1,60 m ² je Tier

5.3 Beschäftigungsmaterial

Zur Beschäftigung muss den Tieren geeignetes organisches Material (zum Beispiel Stroh, Heu, Miscanthus (auch in Pelletform)) in einer Raufe oder anderen Behältnissen zur freien Verfügung angeboten werden. Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von maximal zwölf Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden. **K.O.**

Zusätzlich müssen weitere geeignete Materialien zugänglich sein. Zu den zusätzlich anzubietenden Materialien gehört bevorzugt organisches Material, zum Beispiel aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken und Hebelbalken aus Weichholz. Diese Materialien müssen in einem Verhältnis von maximal zwölf Tieren pro Beschäftigungsmaterial oder -platz angeboten werden.

Sollte es nachweisbar zu einem unvorhersehbaren Mehrverbrauch oder zu Lieferengpässen bei Stroh, Heu und vergleichbaren Materialien gekommen sein, muss der Tierhalter in der Zwischenzeit bis zur Ankunft des neuen Materials den Tieren alternatives zerstörbares Material anbieten (zum Beispiel Hanfseile, Weichholz).

Beschäftigungsmaterial muss so angeboten werden, dass es von den Tieren am Boden bearbeitet werden kann.

Wenn Langstroh als Tiefstreu eingestreut wird, ist kein weiteres Beschäftigungsmaterial notwendig.

Für den Notfall (wenn Schwanz-, Ohren- oder Flankenbeißen auftreten oder schon bei Beobachtung erster Anzeichen) muss weiteres organisches Material angeboten werden. Dieses Material muss daher immer auf dem Betrieb vorrätig gehalten werden. Es müssen mindestens drei organische Materialien vorrätig sein, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen, also zum Beispiel Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu oder Äste.

5.4 Tierkomfort

Den Tieren muss eine Möglichkeit zum Scheuern (zum Beispiel in Form von Bürsten, Scheuerbaum oder angerauter aber verletzungssicherer Fläche (Fußmatten)) gegeben werden.

6 Zusätzliche Anforderungen für die Premiumstufe

6.1 Bodengestaltung, Einstreu

Der Liegebereich muss planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken sein. **K.O.**⁷

Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle und/oder eine Drainage aufweisen (Perforationsanteil maximal drei Prozent).

6.2 Platzangebot

Im Stall ist mindestens das Platzangebot gemäß Tabelle 6 vorzuhalten. **K.O.**⁸

Tabelle 6: Platzangebot im Stall nach Lebendgewicht - Premiumstufe

Lebendgewicht	Stallgrundfläche
< 50 kg	0,50 m ² je Tier
50 - 120 kg	1,00 m ² je Tier
> 120 kg	1,50 m ² je Tier

Bei bis zu 20 Prozent zu geringer Fläche in der Bucht kann die fehlende Fläche auch in dem zur Bucht gehörenden Auslauf liegen.

Die Flächen unter Einrichtungen, beispielsweise Fütterungs- und Beschäftigungsautomat und Tränke, können bei der vorgegebenen Buchtenfläche angerechnet werden, wenn diese nicht direkt auf dem Boden stehen.

⁷ K.O., wenn der Liegebereich nicht plan befestigt und/oder nicht flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut ist. Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht. Bei der Bewertung der Einstreumenge sind zu berücksichtigen: Umgebungstemperatur, Angebot weiterer eingestreuter Bereiche (zum Beispiel im Auslauf) und Thermoregulationsmöglichkeiten durch Schaffung von Mikroklimabereichen (zum Beispiel Abdeckungen, Betten).

⁸ K.O., wenn das Gesamtplatzangebot für den Gesamtbestand um mehr als zwei Prozent unterschritten wird.

6.3 Liegebereich

Der Liegebereich im Stall muss als inklusiver Bestandteil der Buchtenfläche im Stall das Platzangebot gemäß Tabelle 7 bieten. **K.O.**⁹

Tabelle 7: Liegebereich im Stall nach Lebendgewicht - Premiumstufe

Lebendgewicht	Liegebereich
< 50 kg	0,25 m ² je Tier
50 - 120 kg	0,60 m ² je Tier
> 120 kg	0,90 m ² je Tier

Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen. Das heißt: Den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

6.4 Auslauf

Den Tieren muss der direkte Kontakt zum Außenklima möglich sein, sodass sie innerhalb ihrer Haltungseinrichtung zwischen verschiedenen Klimazonen wählen können. Der Kontakt zum Außenklima ist durch einen Wanddurchlass zu einem Auslauf zu erreichen. **K.O.**¹⁰

In Abhängigkeit vom Lebendgewicht der Tiere ist zusätzlich zum Flächenangebot im Stall für den Auslauf die Fläche pro Tier gemäß Tabelle 8 vorzusehen. **K.O.**¹¹

Tabelle 8: Auslauffläche nach Lebendgewicht - Premiumstufe

Lebendgewicht	Auslauffläche
< 50 kg	0,30 m ² je Tier
50 - 120 kg	0,50 m ² je Tier
> 120 kg	0,80 m ² je Tier

Der Auslauf muss entweder flächendeckend eingestreut sein, oder es muss den Tieren langfaseriges organisches Beschäftigungsmaterial (zum Beispiel Heu, Stroh) zur freien Verfügung im Auslauf angeboten werden. Das Material kann in Raufen dargereicht werden. **K.O.**

⁹ K.O., wenn das Platzangebot im Liegebereich nicht den Vorgaben entspricht.

¹⁰ K.O., wenn Auslauf oder Offenfront nicht vorhanden oder nicht zugänglich sind beziehungsweise die Nachrüstung nicht innerhalb eines Jahres nach Erstzertifizierung erfolgt ist.

¹¹ K.O., wenn das Platzangebot für den Gesamtbestand um mehr als zwei Prozent unterschritten wird.

6.5 Beschäftigungsmaterial

Falls im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von weiteren Beschäftigungsmaterialien nicht verpflichtend.

Bei Verwendung anderer Materialien als Einstreu muss den Tieren zusätzliches, hygienisch einwandfreies Beschäftigungsmaterial zur freien Verfügung im Stall angeboten werden: Zu diesem Zweck wird ausschließlich geeignetes organisches, langfaseriges Material wie Langstroh, Heu, Silage oder vergleichbare Materialien akzeptiert. Holz und Seile zählen hier nicht als geeignetes organisches Material. Das organische Material kann in einer Raufe oder anderen Behältnissen angeboten werden. Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von maximal zwölf Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden.

Für den Notfall (wenn Schwanz-, Ohren- oder Flankenbeißen auftreten oder schon bei Beobachtung erster Anzeichen) muss weiteres organisches Material angeboten werden. Dieses Material muss daher immer auf dem Betrieb vorrätig gehalten werden. Es müssen mindestens drei organische Materialien vorrätig sein, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen, also zum Beispiel Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu oder Äste.

7 Tierbezogene Kriterien

7.1 Erfassung und Dokumentation

Die nachfolgend aufgeführten tierbezogenen Kriterien (TBK) sind vom Tierhalter sowie vom Auditor zu erfassen. Für die einzelnen Kriterien ist beschrieben, durch wen (Tierhalter, Auditor) diese zu erfassen sind.

Der Tierhalter erfasst die für ihn beschriebenen TBK pro Durchgang beziehungsweise zweimal jährlich im Abstand von etwa sechs Monaten, je einmal in den Sommermonaten (vorzugsweise Juni, Juli, August) und einmal in den Wintermonaten (vorzugsweise Dezember, Januar, Februar).

Der Auditor erfasst die für ihn beschriebenen TBK in jedem Audit.

Die TBK werden sowohl am Tier selbst erfasst (im Gesamtbestand und am Einzeltier) als auch auf Grundlage verschiedener Betriebsdokumente im Büro geprüft (zum Beispiel Bestandsregister, Schlachtbefunddaten).

Detaillierte Erläuterungen sind im Handbuch zur Erfassung von tierbezogenen Kriterien bei Mastschweinen (MU 11.1) beschrieben. Zur Dokumentation der TBK ist die TBK-Ergebnisübersicht (MU 11.3) zu nutzen. Der TBK-Erfassungsbogen kann für die Erfassung der TBK im Stall (MU 11.2) genutzt werden. Wesentlich sind jedoch die Daten aus der TBK-Ergebnisübersicht.

Sofern es unterschiedliche Stallgebäude und/oder Tiergruppen gibt, muss aus der Dokumentation hervorgehen, in welchem Stall und/oder welcher Gruppe Auffälligkeiten festgestellt wurden. Auffälligkeiten sollten kurz beschrieben werden, um erkennen zu können, welche konkreten Probleme zum Zeitpunkt der Erfassung vorlagen.

7.2 Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten

7.2.1 Überschreitung von Grenzwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der tierbezogenen Kriterien eine Grenzwertüberschreitung fest, muss er dies unverzüglich dem zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes mitteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich (zum Beispiel per E-Mail oder Fax). Sie kann zunächst auch telefonisch erfolgen. Es muss allerdings ein schriftlicher Nachweis über die erfolgte Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beim Tierhalter vorliegen (zum Beispiel Meldung per E-Mail oder schriftliche Gesprächsnotiz im Nachgang zum Telefonat).

Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund muss folgende Punkte beinhalten:

- Datum, an dem die Überschreitung festgestellt wurde
- Exakt erfasster Zahlenwert des TBK, für das eine Überschreitung festgestellt wurde
- Informationen zur Herde oder Gruppe wie Tierzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus (zum Beispiel ob einzelne Tiere, die Herde oder eine Gruppe tierärztlich behandelt werden oder wurden)
- Bei Überschreitung eines Grenzwertes bei TBK, die am Schlachthof erfasst werden: Informationen zu den erfassten Tieren beziehungsweise Schlachtkörpern (zum Beispiel Anzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus der Tiere vor der Schlachtung).
- Gegebenenfalls bereits eingeleitete Sofort-Maßnahmen

Die Überschreitung eines Grenzwertes muss ebenfalls an die zuständige Zertifizierungsstelle gemeldet werden.

Zudem muss der Tierhalter bei der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzuziehen. Die Beratung muss im Hinblick auf die Ursache der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch genommen werden. Als professionelle Beratung wird die Beratung durch den jeweiligen Fachberater des Deutschen Tierschutzbundes, den Fachtierarzt, einen unabhängigen Futtermittelberater und ähnliche anerkannt.

Des Weiteren muss der Tierhalter die in der professionellen Beratung vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen durchführen und diese dokumentieren. Als Verbesserungsmaßnahmen gelten Maßnahmen, die aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, sowie jene, die bei sachkundigen Anwendern bekannt sind.

Wird der Grenzwert für kurze Schwänze und/oder Schwanzverletzungen überschritten, müssen die Verbesserungsmaßnahmen mit dem Berater des Deutschen Tierschutzbundes abgesprochen werden.

7.2.2 Überschreitung von Schwellenwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der tierbezogenen Kriterien eine Überschreitung eines Schwellenwertes fest, muss er entsprechende Maßnahmen ergreifen und diese sowie die Überschreitung dokumentieren.

7.3 Erfassung von tierbezogenen Kriterien am Einzeltier

7.3.1 Verschmutzungen

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst.

Geprüft wird, ob die Tiere überwiegend sauber sind. Die Tiere sind als schmutzig zu bewerten, wenn sie flächige Kotalagerungen über 30 Prozent an Beinen, Rumpf inklusive Flanken und Rücken aufweisen.

Schwellenwert: Zehn Prozent bezogen auf die Stichprobe

7.3.2 Zustand der Schwänze

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst.

Bei der Einzeltierbeobachtung werden alle Schweine erfasst, deren Schwänze nicht mehr der ursprünglichen Länge entsprechen. Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (also größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist. Es werden alle Teilverluste (fehlende Quasten), Verletzungen/Wunden jedweder Art (frisch und alt), Krusten oder Schwellungen sowie Nekrosen an den Schwänzen erfasst. Wenn möglich, sollte die Art der Verletzung ebenfalls vermerkt werden.

Schwellenwert: Fünf Prozent bezogen auf die Stichprobe

Davon unbenommen gilt gemäß Kapitel 7.4.1, dass bei einem Anteil von Tieren mit kurzen Schwänzen und/oder schweren Schwanzverletzungen von über fünf Prozent umgehend eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund in Anspruch genommen werden muss. Die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen sind zu dokumentieren.

7.3.3 Bewegungsapparat

Lahmheit

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst.

Es sind Tiere zu erfassen die Abweichungen vom normalen Bewegungsverhalten zeigen, zum Beispiel Schwierigkeiten beim Aufstehen, hundartiges Sitzen, Taumeln, Lahmheit oder Entlastung eines Beines, mühsames Laufen weniger Schritte, Zittern, Trippeln auf der Stelle. Auch auf zu steil gerichtete Beine und eine gerade Rückenlinie ist zu achten.

Schwellenwert: Ein Prozent bezogen auf die Stichprobe

Sonstige Erkrankungen der Gliedmaßen

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst.

Notiert werden alle Abweichungen vom Normalzustand wie verdickte Gelenke, Liegebeulen (Bursitiden), Umfangsvermehrungen, Verhornungen am Kronsaum, Schürfwunden oder sonstigen Schwellungen. Bei den Klauen wird auf Verletzungen, Hornspalten und Klüfte geachtet. Im TBK-Erfassungsbogen zu vermerken ist die Anzahl der betroffenen Tiere inklusive der Art und Lokalisierung der Abweichung.

Schwellenwert: Zwei Prozent bezogen auf die Stichprobe

7.3.4 Hautverletzungen

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst.

Notiert werden alle Schweine, die mehr als acht Kratzer mit einer Länge von über fünf Zentimeter aufweisen oder mindestens eine flächige Verletzung/Wunde haben, die größer als eine Zwei-Euro-Münze ist.

Bei der Beobachtung sind alle Verletzungen zu berücksichtigen (zum Beispiel frische, ältere, entzündete, verschorfte). Im TBK-Erfassungsbogen sind alle Schweine mit Abweichungen sowie die Lokalisierung und Art der Verletzungen zu vermerken.

Schwellenwert: Fünf Prozent bezogen auf die Stichprobe

7.3.5 Ohr- und Flankenverletzungen

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst.

Notiert werden alle Schweine, die mindestens eine flächige Verletzung/Wunde an der Flanke haben, die größer als eine Zwei-Euro-Münze ist. An den Ohren werden jegliche Verletzungen notiert.

Bei der Beobachtung sind frische und ältere (aber nicht verheilte), entzündete und verschorfte Verletzungen zu berücksichtigen. Außerdem ist im TBK-Erfassungsbogen die Anzahl der betroffenen Tiere inklusive der Art und Lokalisierung der Verletzungen zu vermerken.

Schwellenwert: Fünf Prozent bezogen auf die Stichprobe

7.3.6 Körperkondition

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst.

Die Schweine werden hinsichtlich eines mangelhaften Ernährungszustands beurteilt. Weisen die Tiere zum Beispiel eine deutlich hervorstehende Wirbelsäule, eingefallene Flanken, sichtbare Beckenknochen oder Hüften auf, müssen sie als untergewichtig oder als Tiere mit einer schlechten Körperkondition beurteilt werden.

Schwellenwert: Drei Prozent bezogen auf die Stichprobe

7.3.7 Kümmerer

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst.

Schweine mit unterdurchschnittlichem Wachstum in Verbindung mit einem schlechten Gesundheitszustand oder einer schlechten körperlichen Verfassung werden als Kümmerer bezeichnet. Oft weisen die entsprechenden Schweine auch eine akut schlechte Körperkondition und die in Kapitel 7.3.6 beschriebenen Merkmale auf. Es gibt aber noch andere Anzeichen für Kümmerer, zum Beispiel: Ein Tier ist deutlich kleiner als Rest der Mastgruppe, inhomogene Gruppe bei gleichem Alter, auffällig lange Borsten, auffällig großer Kopf im Verhältnis zum Körper.

Schwellenwert: Drei Prozent bezogen auf die Stichprobe

7.4 Erfassung von tierbezogenen Kriterien am Gesamtbestand

7.4.1 Zustand der Schwänze

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Werden im Betrieb bei mehr als fünf Prozent der Tiere kurze Schwänze und/oder schwere Schwanzverletzungen festgestellt, muss der Mäster umgehend eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten.

Als Bemessungsgrundlage für die fünf Prozent zählt die Anzahl der Mastläufer, die mit intaktem Schwanz in die Mast eingestallt wurden. Die Anzahl dieser Tiere muss im Rahmen der betrieblichen Eingangskontrolle bei Ankunft der Tiere durch den Tierhalter erfasst und vom Transporteur gegengezeichnet werden.

Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor. Ausnahme für Betriebe in der Übergangsfrist in der Einstiegsstufe: Ein kurzer Schwanz liegt vor, wenn dieser um mehr als ein Drittel kürzer ist. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist.

Grenzwert: Fünf Prozent bezogen auf den Gesamtbestand

7.4.2 Tierverluste

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Kommt es in einem Durchgang oder bei kontinuierlicher Belegung halbjährlich zu mehr als drei Prozent Tierverlusten, muss dies dem Deutschen Tierschutzbund und dem betreuenden Bestandstierarzt gemeldet werden, der den Betrieb anschließend berät. Die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Grenzwert: Drei Prozent bezogen auf einen Durchgang oder bei kontinuierlicher Belegung bezogen auf zurückliegende sechs Monate.

7.5 Erfassung von tierbezogenen Kriterien am Schlachtunternehmen

Die tierbezogenen Kriterien werden am Schlachtunternehmen erfasst und an den Betrieb zurück gemeldet. Dort werden sie sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

7.5.1 Lungenbefunde

Werden in einem Durchgang oder bei kontinuierlicher Belegung halbjährlich bei mehr als 20 Prozent der Tiere mittelgradige bis hochgradige Lungenbefunde festgestellt, muss der Betrieb eine Beratung durch den betreuenden Tierarzt in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und gegebenenfalls

geeignete Maßnahmen einzuleiten. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten.

Grenzwert: 20 Prozent bezogen auf einen Durchgang beziehungsweise zurückliegende sechs Monate

7.5.2 Leberbefunde

Werden in einem Durchgang beziehungsweise bei kontinuierlicher Belegung halbjährlich bei mehr als 20 Prozent der Tiere die Lebern aufgrund von pathologischen Veränderungen verworfen, muss der Betrieb eine Beratung durch den betreuenden Tierarzt in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten.

Grenzwert: 20 Prozent bezogen auf einen Durchgang beziehungsweise bei kontinuierlicher Belegung zurückliegende sechs Monate

7.5.3 Zustand der Schwänze

Am Schlachtunternehmen wird der Anteil an Tieren mit kurzen Schwänzen und schweren Schwanzverletzungen erfasst und dem Tierhalter das Ergebnis für die am jeweiligen Schlachttag angelieferten und geschlachteten Tiere umgehend zurückgemeldet. Werden in einem Durchgang oder bei kontinuierlicher Belegung halbjährlich bei mehr als fünf Prozent der Tiere kurze Schwänze und/oder schwere Schwanzverletzungen festgestellt, muss der Mäster umgehend eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten. Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten.

Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor. Ausnahme für Betriebe in der Übergangsfrist in der Einstiegsstufe: Ein kurzer Schwanz liegt vor, wenn dieser um mehr als ein Drittel kürzer ist. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist.

Grenzwert: Fünf Prozent bezogen auf einen Durchgang beziehungsweise bei kontinuierlicher Belegung bezogen auf zurückliegende sechs Monate

8 Anforderungen an den Transport von Mastschweinen zum Schlachtunternehmen

Die Einhaltung der Anforderungen an den Transport der im TSL-System transportierten Tiere an ein Schlachtunternehmen liegt in der Verantwortung des Markenlizenznehmers. Dieser muss durch geeignete Maßnahmen oder Vorgaben an die beteiligten Akteure (tierhaltende Betriebe, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Erzeugerorganisationen) sicherstellen, dass die Anforderungen zu jeder Zeit eingehalten werden.

8.1 Sachkunde und Zulassung der Transportunternehmen

Alle Personen, die am Treiben, Verladen und Transport von Tieren beteiligt sind, müssen einen Befähigungs-/Sachkundenachweis vorweisen.

Sollte ein Transportunternehmen beauftragt werden, die Tiere zum Schlachtunternehmen zu transportieren, so muss der Auftraggeber dem Transportunternehmen die TSL-Anforderungen an den Tiertransport übermitteln oder prüfen und dokumentieren, ob diese dem Transportunternehmen bereits vorliegen.

Transporte über 65 Kilometer dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die über eine behördliche Zulassung als Unternehmer für Tiertransporte verfügen.

Die Zulassung des Transportunternehmens sowie den Befähigungsnachweis des Fahrers muss der Auftraggeber des Transportes überprüfen und dokumentieren und umgehend an den Deutschen Tierschutzbund ([Schlachtung@tierschutzlabel.info](mailto:schlachtung@tierschutzlabel.info)) übermitteln.

8.2 Transportdauer und Transportstrecke

Der Transport von TSL-Tieren vom Herkunftsbetrieb bis zum Schlachtunternehmen darf vier Stunden nicht überschreiten. Der Transport muss so geplant werden, dass er so kurz wie möglich ist.

Der Transport muss vom Tierhalter so geplant werden, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 Kilometer beträgt.

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten TSL-Tieres (bei Sammeltransporten auf dem ersten Betrieb) und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen.

8.3 Transportbedingungen

Tierschutzgerechter Transport zum Schlachtunternehmen beginnt am Mastbetrieb. Alle an diesem Prozess beteiligten Akteure (tierhaltende Betriebe, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Erzeugerorganisationen und Schlachtunternehmen) müssen ihre Zuständigkeiten kennen und wahrnehmen. Diese beginnen mit der Vorbereitung der Tiere für den Transport und dem Verladen am tierhaltenden Betrieb und reichen über die Einhaltung der Anforderungen an Transportfahrzeuge, Verladedichte und Transportdauer bis zum Abladen am Schlachtunternehmen.

Transportunternehmen sind bisher nicht in das TSL-System integriert. Transportunternehmen, die Tiere im TSL-System transportieren, müssen an einem Qualitätssicherungssystem für den Tiertransport teilnehmen, nach dessen Prüfsystematik sie regelmäßigen, externen Kontrollen unterliegen. Dieses Qualitätssicherungssystem muss mindestens die gesetzlichen Vorgaben für den Tiertransport sicherstellen.

Wenn ein Transportunternehmen beauftragt wird, muss der Auftraggeber des Transportes vom Transportunternehmen einen Notfallplan einfordern, in dem festgelegt ist, wie der Transporteur sich bei extremen Witterungsbedingungen zu verhalten hat und wie bei unvorhergesehenen Verzögerungen oder bei Unfällen zu verfahren ist. Der Auftraggeber des Transportes muss den Notfallplan bei der ersten Beauftragung eines Transporteurs überprüfen, dies dokumentieren und den Notfallplan an den Deutschen Tierschutzbund (schlachtung@tierschutzlabel.info) weiterleiten. Eine Kopie des Notfallplans muss bei dem Fahrer des Transportunternehmens und bei dem Tierhalter vorliegen.

Sofern das Transportfahrzeug nicht mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet ist, sind bei Außentemperaturen ab 30 °C keine Transporte mehr zulässig. **K.O.**

Das gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30 °C oder höher ansteigt. Nötigenfalls ist der Transport dann so zu planen, dass er in den kühlen Morgen- oder Abendstunden erfolgt.

Empfehlung:

Ab einer Außentemperatur von 24 °C sollte das Platzangebot um 20 Prozent erweitert werden.

Es müssen mindestens 30 Zentimeter Freiraum über dem Kopf der Schweine sein (wenn die Tiere in ihrer natürlichen Körperposition stehen), sofern das Fahrzeug nicht mit einer Ventilation betrieben wird.

Eine Mischung von Tieren aus verschiedenen Buchten muss vermieden werden.

Es dürfen nur Tiere befördert werden, die als transportfähig gelten. Hierzu sind die Regelungen der VO (EG) Nr. 1/2005 und TierSchTrV zu beachten. Für die Beurteilung der Transportfähigkeit von Schweinen kann der Leitfaden im Literaturhinweis 10.2 genutzt werden. Der Tierhalter muss die Transportfähigkeit der zu transportieren Tiere bei Transportbeginn prüfen und dokumentieren.

Die Transportfahrzeuge müssen so eingestreut sein, dass der Boden nicht nass und nicht rutschig ist. Die Einstreumenge für den Transport von Schweinen muss den Temperaturen entsprechend angepasst werden.

Das Treiben beim Beladen der Tiere muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schläge) ist verboten. Am Herkunftsbetrieb sowie am Schlachtunternehmen muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden.

Bei Ankunft am Schlachtunternehmen müssen die Tiere unverzüglich abgeladen werden, die Arbeitsabläufe müssen entsprechend organisiert sein. Zwischen der Ankunft am Schlachtunternehmen und dem Abladen des ersten Tieres des Transportes dürfen maximal 30 Minuten liegen.

Der Tierhalter ist für die Erfassung und Übermittlung der Informationen anhand MU 11.4 → **Richtlinie Mastschwein** an das das Schlachtunternehmen verantwortlich. Das Dokument muss mit den Lieferpapieren an das Schlachtunternehmen abgegeben werden.

Schlachtunternehmen sind für die Erfassung und Übermittlung der Transportdaten und Schlachtbefunddaten an den Herkunftsbetrieb der Tiere und den Deutschen Tierschutzbund sowie für die Dokumentation anhand der MU 7.3 → **Richtlinie Schlachtung** verantwortlich.

Dieses Dokument enthält:

- Einhaltung der maximal zulässigen Zeitvorgabe von 30 Minuten zwischen Ankunft am Schlachtunternehmen und Abladen
- Überprüfung und Dokumentation der Verwendung von Einstreu während des Transportes
- Überprüfung und Dokumentation der Einhaltung der gesetzlich und im TSL-System vorgeschriebenen Ladedichte
- Dokumentation der tatsächlichen Transportdauer und -strecke
- Erfassung und Übermittlung der tierbezogenen Kriterien (TBK)
- Dokumentation der Transportfähigkeit der Tiere
- Dokumentation der Außentemperatur beim Be- und Entladen

Das Schlachtunternehmen muss die MU 11.4 → **Richtlinie Mastschwein** und die MU 7.3 → **Richtlinie Schlachtung** umgehend bei jeder TSL-Anlieferung an den Deutschen Tierschutzbund (schlachtung@tierschutzlabel.info) und den Tierhalter übermitteln.

Die Anforderungen zum Transport der Tiere im TSL-System sind in Tabelle 9 dargestellt. Im Einzelfall und nach Prüfung durch den Deutschen Tierschutzbund können Abweichungen von diesen Anforderungen unter Auflagen genehmigt werden.

Tabelle 9: Übersicht der TSL-Anforderung an den Transport zum Schlachtunternehmen

Kontrollpunkte	Erklärung
Ladedichte (Platzangebot in Prozent)	Empfehlung: ab 24 °C = Erhöhung des Platzangebotes um 20 %
Transportbeginn	Beladen des 1. TSL-Tieres (bei Sammeltransporten auf dem 1. Betrieb)
Transportstrecke	200 Kilometer
Transportdauer	Maximal vier Stunden
Temperatur	Ab zu erwartenden 30 °C ist kein Transport mehr zulässig, Transport in die Morgen- oder Abendstunden verlegen. Ausnahme: mit Klimaanlage ausgestattete Fahrzeuge.
Transportende	Ankunft am Schlachtunternehmen
Abladezeit	Maximal 30 Minuten nach Ankunft im Schlachtunternehmen

9 Anforderungen an den Transport der Mastläufer

Die Sicherstellung der Einhaltung nachfolgender Anforderungen an den Transport der Tiere vom Aufzuchtbetrieb zum Mastbetrieb fällt in den Verantwortungsbereich des Mästers.

9.1 Sachkunde des Tiertransporteurs und Zulassung der Transportunternehmen

Der Mäster muss sicherstellen, dass alle Personen, die bei einem Transport mit lebenden Tieren umgehen, einen Befähigungs-/Sachkundenachweis vorweisen können.

Transporte über 65 Kilometer dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die über eine behördliche Zulassung als Unternehmer für Tiertransporte verfügen. Die Zulassung des Transportunternehmens sowie den Befähigungsnachweis des Fahrers muss der Mäster überprüfen und dies dokumentieren.

9.2 Transportdauer und Transportstrecke

Der Transport muss vom Mäster so geplant werden, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 Kilometer beträgt. Eine maximale Transportdauer von vier Stunden darf nicht überschritten werden.

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Tieres beim Aufzuchtbetrieb und endet mit der Ankunft am Mastbetrieb. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen muss der Mäster dokumentieren.

9.3 Transportbedingungen

Die Transportfahrzeuge müssen so eingestreut sein, dass der Boden nicht nass und nicht rutschig ist. Die Einstreumenge muss der Temperatur angepasst sein. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderung muss der Mäster dokumentieren.

9.4 Umgang mit den Tieren

Das Treiben beim Entladen der Tiere muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schläge) ist verboten. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen muss der Mäster dokumentieren.

10 Anhang

10.1 Liste "Reserveantibiotika"

Gemäß Kapitel 4.7 ist die Verwendung bestimmter Wirkstoffgruppen beim Schwein im TSL-System nur unter Auflagen zulässig (im Falle eines Therapienotstandes bei eindeutigem Nachweis mittels Resistenztest, demzufolge nur ein Wirkstoff dieser Gruppen eindeutig wirksam ist).

Diese als „Reserveantibiotika“ bezeichneten Wirkstoffgruppen sind in der folgenden Liste aufgeführt. Die Liste umfasst weiterhin die zum Zeitpunkt der Richtlinienerstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität.

Tabelle 10: Liste "Reserveantibiotika"

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung beim Schwein zugelassene Präparate
Cephalosporine, 3. Generation	Ceftiofur	Actionis® Cefenil RTU® Cefoke® Ceftiocyl® Cemay® Cevaxel-RTU® Eficur® Excene® Excenel Flow® Naxcel®
Cephalosporine, 4. Generation	Cefquinom	Ceffect® Cobactan® Qivitan® Selecef®
Fluorchinolone	Danofloxacin	Advocid®

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung beim Schwein zugelassene Präparate
	Enrofloxacin	Baytril® Doraflox® Enro-K® Enro-Sleecol® Enrofloxacin® Enrostar® Enrotron® Enroxal® Powerflox® Roxacin® Ursofloxacin®
	Marbofloxacin	Boflox® Forcyl Swine® Kelacyl® Marbiflox® Marbocyl® Marbosol® Marbox® Odimar® Quiflor®
Polypeptid-Antibiotika (=Polymixine)	Colistin (= Polymyxin E)	aniMedica Enteroxid N® Animedistin® Belacol® Carbophen® Coldostin® Colfive® Colipur® Colistin C12 GS® Colistin C12 KRS® Colistin Injektionslösung® Colistinsulfat® Colivet®
Quelle: www.vetidata.de , Stand: April 2020		

10.2 Literaturhinweise

1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2016): Leitfaden zur Bewertung der Transport- und Schlachtfähigkeit von Schweinen. Ausgabe 2. www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/1/nav/227/article/30408.html (Stand: 18.05.2020)

11 Mitgeltende Unterlagen

Die mitgeltende Unterlage **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bis 11.3 sind im Auszug veröffentlicht.

11.1 Handbuch zur Erfassung von tierbezogenen Kriterien – Mastschweine

11.2 TBK-Erfassungsbogen – Mastschweine

11.3 TBK-Ergebnisübersicht – Mastschweine

11.4 Abgabe von TSL-Mastschweinen an ein TSL-Schlachtunternehmen

11.5 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung